

71. Was gehört zum Thatbestande des Kaufes und Verkaufes einer Wahlstimme? Ist dazu insbesondere ein zweiseitiges Abkommen, die Zahlung eines Entgeltes und die Abgabe der Stimme, erforderlich?
St.G.B. §. 109.

I. Straffenat. Urtr. v. 3. April 1882 g. B. u. R. Rep. 644/82.

I. Landgericht Briesg.

Aus den Gründen:

Durch Beschluß vom 8. Dezember 1881 war das Hauptverfahren eröffnet worden unter der Beschuldigung,

1. gegen B.: am 27. Oktober 1881 zu B. durch verschiedene selbständige Handlungen in einer öffentlichen Angelegenheit, bei der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage, eine Wahlstimme gekauft zu haben (St.G.B. §. 109),

2. gegen R.: zu derselben Zeit bei dem unter 1. erwähnten Vorgange seine Wahlstimme verkauft zu haben (St.G.B. §. 109).

R. ist gleich dem B. von der angeklagten sog. Wahlbestechung freigesprochen worden. Der Staatsanwalt sucht die wider die Freisprechung des B. gerichtete Revision durch die Behauptung zu begründen, daß die Strafkammer mit Unrecht zum Thatbestande des Reates aus St.G.B. §. 109 ein förmliches Abkommen des Angeklagten mit dem Wahlberechtigten dahin verlange, daß der Wahlberechtigte sich ausdrücklich zur Stimmabgabe im beehrten Sinne verpflichtete, während doch stillschweigenden Willensäußerungen gleiche Bedeutung gebühre, daß vorliegend erwiesen erklärt sei, es haben sich Wähler unter dem Versprechen des Empfanges eines Glases Bier oder Schnapfes ihre Stimmzettel wegnehmen und auf einen anderen Namen lautende verabreichen, sich auch später das von B. versprochene Getränk verabreichen lassen. Aus solchem Verhalten der Wähler folge die Absicht, auf B.'s Anerbieten einzugehen, und B. selbst habe alles gethan, was zum Kaufe der Stimmen nach St.G.B. §. 109 erforderlich sei, sodas es auf den Nachweis der wirklichen Stimmabgabe des Wählers und Stimmverkäufers nicht antomme.

Dieser Ausführung des Staatsanwaltes kann zunächst insoweit kein Einfluß gestattet werden, als die Anklage wider B. nicht auf das

un suffrage à un prix quelconque“) nachgebildeten §. 86 St.G.B.'s denjenigen, welcher „in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft“.

Diese Worte sind — der vereinzelt Ansicht Weseler's im Kommentar zu §. 86 des preuß. St.G.B.'s entgegen — nach jetzt übereinstimmender Auffassung der Theorie und Rechtsprechung im vollständigen Sprachgebrauche zu verstehen, es muß eine Erwerbung und bezw. eine Entäußerung des — freien — Wahlrechtes für irgend ein, das Privatinteresse des Wahlberechtigten berührendes Entgelt stattgefunden haben, die Ausübung des Wahlrechtes muß dem Wahlberechtigten feil geworden sein, ohne daß es auf eine bestimmte civilistische Obligationsform ankommt. Insbesondere ist zur Vollendung des Vergehens weder die wirkliche Stimmabgabe noch die Gewährung des Vorteiles seitens des Versprechenden wesentlich. Immer aber ist eine erkennbar gemachte Willenseinigung des sogenannten Käufers und Verkäufers der Wahlstimme, insofern ein ausdrücklich erklärtes oder aus schlüssigen Handlungen zu entnehmendes (vertragsmäßiges) Abkommen beider erforderlich. Diese Beschränkung des Thatbestandes ergibt sich unzweideutig aus der gewählten besonderen, von der Fassung der §§. 331 flg. St.G.B.'s (verbis: „fordert, anbietet, verspricht“) bei dem sonst verwandten Delikte der Beamtenbestechung abweichenden, Ausdrucksweise des §. 109 St.G.B.'s und aus der Nichtbedrohung des Versuches oder der Unternehmung (vgl. St.G.B. §. 105). Bloß einseitiges Versprechen des sogenannten Käufers begreift daher einen straflosen Versuch des durch §. 109 St.G.B.'s vorgesehenen Deliktes.

Nur eine derartige — nicht gegenseitige — Handlung des Angeklagten ist aber, dahier bindend, thatsächlich festgestellt, und auf diesen Sachverhalt hin mit Recht die Freisprechung des B. aus §. 109 St.G.B.'s erfolgt. Die Revision des Staatsanwaltes war daher zu verwerfen.